

Satzung
über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das förmlich
festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern Geithain“
vom 28.01.1993

Aufgrund von § 4 und § 28 der Neufassung des Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018, welche auf Grund des [Artikels 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts](#) vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) erfolgte, i. V. m. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Geithain vom 20.06.201, zuletzt geändert am 15.08.2017, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit Beschluss Nr. 299/50/2018, folgende Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung „Stadtkern Geithain“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung für das förmliche festgelegte Sanierungsgebietes
„Stadtkern Geithain“

Die Satzung der Stadt Geithain über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Geithain“ vom 28.01.1993, öffentlich bekanntgemacht in Amtsblatt der Stadt Geithain vom 09.11.1994, wird rückwirkend mit Wirkung zum 31.12.2017 aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierungssatzung „Stadtkern Geithain“

Das in § 1 genannte Gebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan der Stadt Geithain vom 25.05.2018 (Anlage zur Satzung), im Maßstab 1:2.500 durch eine gestrichelte Linie umgrenzten Fläche. Der Lageplan vom 25.05.2018 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geithain, den 20.06.2018

Frank Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rudolph
Bürgermeister

Siegel

Lageplan vom 25.05.2018

